

Zweiter Zwischenbericht des Gemeinderats zur Motion Patrick Huber und Kons. betreffend Einführung einer regelmässigen Überprüfung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde

1. Motion

An seiner Sitzung vom 23. Mai 2018 hat der Einwohnerrat die nachfolgende Motion Patrick Huber und Kons. betreffend Einführung einer regelmässigen Überprüfung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde überwiesen:

Wortlaut:

"Besonders in den letzten Monaten wurde in der Riehener Politik viel darüber diskutiert, was die Gemeinde Riehen braucht und was nicht und wie teuer einzelne Leistungen sein dürfen. Dabei fehlt eine faktenbasierte Grundlage für eine versachlichte Diskussion. Eine regelmässige generelle Aufgabenprüfung (GAP), die z. B. jede zweite Legislatur durchgeführt werden kann, würde eine solche faktenbasierte Diskussionsgrundlage schaffen. Eine GAP soll sämtliche Aufgaben der Gemeinde auf Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und finanzielle Auswirkungen prüfen.

Erfahrungen aus den Kantonen haben gezeigt, dass durch eine seriöse GAP rund fünf Prozent der Ausgaben eingespart werden können - ohne eine Einschränkung bei den Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Im Falle einer Riehener GAP müsste diese ebenfalls eine Aus- und Einnahmenüberprüfung beinhalten, die kontrolliert, welche Ausgaben die Gemeinde aus freien Stücken oder ohne zwingenden gesetzlichen Auftrag tätigt und auf welche ihr zustehenden Einnahmen (bspw. von Seiten des Kantons) die Gemeinde allenfalls unnötig verzichtet.

Die Unterzeichneten bitten den Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine Änderung oder Ergänzung der «Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen» zu unterbreiten, die eine regelmässige Überprüfung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde Riehen gemäss den skizzierten Eckpunkten vorsieht."

sig.	Patrick Huber	Thomas Strahm
	Olivier Bezençon	Felix Wehrli
	Daniel Hettich	Daniel Wenk
	Priska Keller-Dietrich	Andreas Zappalà



2. Erster Zwischenbericht des Gemeinderats vom 16. April 2019

Gemäss § 36 Abs. 4 Geschäftsordnung des Einwohnerrats (GO) unterbreitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage innert 12 Monaten. Mit [Zwischenbericht](#) vom 16. April 2019 beantragte der Gemeinderat aufgrund der bevorstehenden Systemüberprüfung PRIMA eine Verlängerung dieser Frist um ein Jahr. Der Einwohnerrat hat den Zwischenbericht in seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 zur Kenntnis genommen und der Verlängerung der Frist um ein Jahr bis Mai 2020 zur Unterbreitung einer entsprechenden Vorlage stillschweigend zugestimmt.

3. Unterbreitung eines zweiten Zwischenberichts mit Antrag um nochmalige Erstreckung der Bearbeitungsfrist (Praxisänderung)

Praxisgemäss beantragt der Gemeinderat bei einer Motion lediglich eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um ein Jahr. In Änderung dieser Praxis beantragt der Gemeinderat mit vorliegendem zweiten Zwischenbericht eine weitere Fristerstreckung. Er begründet die Praxisänderung wie folgt:

Bezüglich der Bearbeitungsfristen ist der Wortlaut der GO bei Anzug und Motion identisch. Beim Anzug hat der Gemeinderat gemäss § 37 Abs. 5 GO dem Einwohnerrat innert Jahresfrist zu berichten. Der letzte Satz des Abschnitts lautet: «Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden». Diese Bestimmung wird praxisgemäss so interpretiert, dass die Frist «jeweils» aufgrund eines Zwischenberichts verlängert werden kann, also mehrere Zwischenberichte mit Fristverlängerungen möglich sind. Die Geschäftsordnung setzt dem Gemeinderat auch bei der Motion eine Jahresfrist für die Unterbreitung einer Vorlage (vgl. § 36 Abs. 4 GO). Der letzte Satz dieses Abschnitts lautet gleich wie beim Anzug. Auch die Jahresfrist der Motion kann «aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden». Trotz des gleichen Wortlauts ist es nach der bisherigen Praxis zu § 36 Abs. 4 GO nicht üblich, mit einem zweiten Zwischenbericht eine weitere Fristerstreckung zu beantragen. Aufgrund des identischen Wortlauts hält der Gemeinderat es jedoch für zulässig, dass der Einwohnerrat auch bei der Motion eine zweite Fristerstreckung gewährt. Der Sinn und Zweck einer Fristerstreckung ist zum einen, dass der Gemeinderat genügend Zeit für die Ausarbeitung einer Vorlage hat. Zum andern sorgt die Möglichkeit einer Fristerstreckung aber auch dafür, dass der Einwohnerrat nicht gezwungen ist, ein Geschäft «zur Unzeit» behandeln zu müssen. Eine absolute Frist würde es unter Umständen verunmöglichen, die Behandlung einer Motion mit einem zusammenhängenden Geschäft zu koordinieren. Eine Interpretation von § 36 Abs. 4 GO, welche bei der Motion von einer absoluten, unerstreckbaren Frist von maximal zwei Jahren ausgeht, würde nach Ansicht des Gemeinderats deshalb den Entscheidungsspielraum des Einwohnerrats zu stark einschränken. Auch der Grosse Rat kennt bei der Motion keine absoluten Bearbeitungsfristen und entscheidet frei darüber, ob er eine für die Bearbeitung einer Motion gesetzte Frist erstreckt (vgl. § 43 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rats). Der Gemeinderat spricht sich deshalb für eine Angleichung der Praxis der Motion an die Praxis beim Anzug aus und beantragt mit vorliegendem zweiten Zwischenbericht eine weitere Fristerstreckung zur Unterbreitung einer Vorlage.



4. Zweiter Zwischenbericht des Gemeinderats

4.1. Stand Systemüberprüfung PRIMA

Seit April 2019 wurden die Projektarbeiten zur Systemüberprüfung PRIMA weiter vorangetrieben. Der Gemeinderat hat sich im Sommer 2019 für die externe Begleitung durch die Experten der Firma bolz + partner ag entschieden und in der zweiten Jahreshälfte die Arbeiten im Projekt mit einem vorläufigen Arbeitstitel «Systemüberprüfung PRIMA» initiiert. In einer ersten Phase soll eine Analyse durchgeführt und ein Grobkonzept mit möglichen Handlungsoptionen für das zukünftige Steuerungsmodell für die Gemeinde Riehen erarbeitet werden. Damit verbundene übergeordnete Zielsetzungen sind die Entschlackung des Systems, Klärung von Steuerungsprozessen und Zuständigkeiten auf allen Ebenen bis hin zur Verbesserung der Berichterstattung. Die Ergebnisse dieser Arbeiten der ersten Phase werden im Laufe des ersten Halbjahrs 2020 erwartet und anschliessend zusammen mit entsprechenden Anträgen für das weitere Vorgehen dem Einwohnerrat vorlegt. Eine Zweier-Delegation des Gemeinderats zusammen mit der Präsidentin des Einwohnerrats bildete für die erste Projektphase den Projektleitungsausschuss (PLA=Steuerungsgremium), die Projektleitung liegt beim Verwaltungsleiter mit seinen Mitarbeitenden. Der Einwohnerrat wurde in einer ersten Phase informell eingebunden, durch Delegierte der verschiedenen Fraktionen des Einwohnerrats, wobei diese Form im November 2019 durch Beschluss des Einwohnerrats über die Bildung einer Spezialkommission abgelöst wurde. Die einwohnerrätliche Spezialkommission «Neues Steuerungsmodell Riehen» (SpezKo NSR) wurde gleich im Anschluss an die Einwohnerratssitzung vom 27. November 2019 konstituiert. Die neue SpezKo NSR führte ihre erste Arbeitssitzung im Projekt am 19. Dezember 2019 durch und ist in das Projekt aktiv eingebunden. Die SpezKo NSR hat in ihrer ersten ordentlichen Sitzung festgehalten, dass die wichtigen Richtungsentscheidungen noch während der laufenden Legislatur, das heisst bis im Frühjahr 2022 getroffen werden sollen, woran sich der noch im Detail auszuarbeitende Zeitplan der nächsten Projektarbeiten entsprechend orientieren wird. Es kann dazu auf den [Zweiten Bericht zum Anzug Thomas Strahm und Kons. betreffend Überprüfung Steuerungsmodell PRIMA](#) zum aktuellen Stand der Projektarbeiten verwiesen werden.

4.2 Entscheid über die Einführung eines GAP nach Ansicht des Gemeinderats verfrüht

Mit erstem Zwischenbericht vom 16. April 2019 hat der Gemeinderat dargelegt, dass es ein wichtiger Bestandteil der Systemüberprüfung PRIMA sein wird, wie die Legislative auf die durch die Gemeinde erbrachten Leistungen Einfluss nehmen kann oder soll. Es besteht deshalb ein enger Zusammenhang zwischen den Kernfragen der Systemüberprüfung PRIMA und dem Anliegen der Einführung des Instruments einer regelmässigen generellen Aufgabenüberprüfung (GAP). Entsprechend erscheint es sinnvoll, dieses Anliegen koordiniert zu behandeln. Nur so kann sichergestellt werden, dass Steuerungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsprozesse aufeinander abgestimmt sind und ein neues System «aus einem Guss» eingeführt wird. Erfolgt beispielsweise eine Umstellung auf einen jährlichen Aufgaben- und Finanzplan, dann wäre zu prüfen, ob dieser so ausgestaltet werden kann, dass sich die Einführung eines GAP von vornherein erübrigt. Da eine GAP äusserst ressourcenintensiv sein würde, sollte zudem hinreichend plausibel sein, dass damit tatsächlich spezifische Einsparungen erzielt werden können. Auch diese Prüfung ist bei einer isolierten vorgezogenen Einführung eines GAP nach Ansicht des Gemeinderats kaum möglich. Je nachdem, wie tiefgreifend das gegenwärtige System geändert wird, stellt sich zudem die Frage, wie viele gleichzeitige Neuerungen eine Organisation verarbeiten kann. Jedenfalls braucht es eine koordinierte und gut geplante Einführung der Änderungen. Der Gemeinderat



Seite 4

spricht sich deshalb dafür aus, dass der Entscheid über die Einführung einer GAP eingebettet in das laufende Projekt «Systemüberprüfung Prima» oder allenfalls nach Implementierung eines neuen Steuerungsmodells erfolgt. Entsprechend beantragt der Gemeinderat, die Frist zur Unterbreitung einer Vorlage um ein weiteres Jahr zu verlängern.

5. Antrag des Gemeinderats

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die Frist zur Unterbreitung einer der Motion entsprechenden Vorlage um ein Jahr, also bis Mai 2021, zu verlängern.

Riehen, 5. Mai 2020

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Die Generalsekretärin:

Sandra Tessarini